

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Dithmarschen - verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)**

vom: 15.11.2025

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 15.11.2025 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBI. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBI. Sch.-H. S. 944) geändert worden ist, die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des DFW beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Das DFW ist eine unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts des Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen. Für die Benutzung der vom DFW verwalteten Friedhöfe sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Rechtsnachfolger von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

**§2
Gebührenschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatte.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarife

(1) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

(2) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger in Kraft.

§7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.
- (4) Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich. Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

§8

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.
- (2) Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. Sie werden vom Rentamt des Kirchenkreises Dithmarschen gesondert festgelegt.

§9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 12.02.2020 außer Kraft.

Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt und auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen unter www.kirche-dithmarschen.de/satzungen veröffentlicht.

25704 Meldorf, den 15.11.2025



Propst Dr. Andreas Crystall
(Vorsitzender des Kirchenkreisrates)



Astrid Buchin
(Weiteres Mitglied im KKR)

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 15.11.2025.

Die Gebührentarife gemäß § 6 der Friedhofsgebührensatzung werden für die nachfolgenden Friedhöfe wie folgt festgelegt:

1. **Friedhof Heide**, Lobeskampweg 4, 25746 Heide mit den Friedhöfen
 - a. St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof), Lobeskampweg 4, 25746 Heide
 - b. Zütphenfriedhof (Nordfriedhof), Weddingstedter Straße 26, 25746 Heide
(siehe Anlage 1 Nr. 1)
2. **Friedhof Neuenkirchen**, mit dem Friedhof
 - a. Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen
(siehe Anlage 1 Nr. 2)
3. **Friedhof Hemme**, mit dem Friedhof
 - a. Dorfstraße 7, 25774 Hemme
(siehe Anlage 1 Nr. 3)
4. **Friedhof Lohe-Rickelshof**, mit dem Friedhof
 - a. Kirchenallee 12, 25746 Lohe-Rickelshof
(siehe Anlage 1 Nr. 4)
5. **Friedhof Wesselburen**, mit dem Friedhof
 - a. Vogelstangenweg, 25764 Wesselburen
(siehe Anlage 1 Nr. 5)
6. **Friedhof Helgoland**, mit dem Friedhof
 - a. Schulweg 648, 27498 Helgoland
(siehe Anlage 1 Nr. 6)
7. **Friedhof Nordhastedt**, mit dem Friedhof
 - a. Kirchhofstraße, 25785 Nordhastedt
(siehe Anlage 1 Nr. 7)
8. **Friedhof Burg**, mit den Friedhöfen
 - a. Alter Friedhof, Bökelburg, Burg (Dithmarschen)
 - b. Neuer Friedhof, Lindenstraße, 25712 Burg (Dithmarschen)
(siehe Anlage 1 Nr. 8)
9. **Waldfriedhof Hohenhain**, mit dem Friedhof
 - a. Nordhastedter Feldweg, 25785 Nordhastedt
(siehe Anlage 1 Nr. 9)

Ende Anlage 1

**Zu Anlage 1 Nr. 1 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom: 15.11.2025

hier:

Friedhöfe in Heide (St. Johannes- und Zütphenfriedhof)

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Reihengrabstätte	
a)	für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	350,00 Euro
b)	Rasenreihengrab mit Pflanzbeet für 25 Jahre	1.100,00 Euro
c)	Rasenreihengrab (Ganz in Grün) mit Stauden für 25 Jahre	1.750,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –	
a)	Wahlgrabstätte herkömmlich	750,00 Euro
b)	Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet	1.200,00 Euro
c)	Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden	2.000,00 Euro
d)	Urnenvwahlgrab im Staudenbeet	2.100,00 Euro
e)	im Muslimischen Gräberfeld mit Steinkante	1.400,00 Euro
f)	im Muslimischen Gräberfeld mit Steinkante mit Stauden	2.450,00 Euro
3.	Wahlgrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für 25 Jahre – je Grabbreite –	
a)	für Särge	2.300,00 Euro
b)	für Urnen	1.950,00 Euro
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre – anonym –	850,00 Euro
5.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	400,00 Euro
6.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a)-f) und Abs. 3 a)-b) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	
7.	Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Abs. 2 a) für jede Grabbreite pro Jahr	15,00 Euro

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 Euro
----	--	------------

2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m	95,00 Euro
b)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m	70,00 Euro
c)	eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden	50,00 Euro
4.	Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr	60,00 Euro
5.	Verwaltungsgebühr nach Arbeitsaufwand pro Stunde	60,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	190,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	520,00 Euro
c)	einer Urne	210,00 Euro
d)	einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld	80,00 Euro
e)	einer Fehl- oder Totgeburt	80,00 Euro
2.	Für die Ausgrabung	
a)	von Särgen gemäß Aufwand pro Arbeitsstunde	45,00 Euro
b)	einer Urne	250,00 Euro
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	210,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes	
a)	mit Zugang	130,00 Euro
b)	ohne Zugang	100,00 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes je Tag	25,00 Euro
3.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	245,00 Euro
4.	Gebühr für die Benutzung des Feierraumes	100,00 Euro
5.	Gebühr für eine Namenstafel im Garten der Erinnerung für 25 Jahre	210,00 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 1

**Zu Anlage 1 Nr. 2 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom: 15.11.2025

hier:
Friedhof in Neuenkirchen

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –	
a)	Wahlgrabstätte herkömmlich	850,00 Euro
b)	Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet	1.550,00 Euro
c)	Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden	2.200,00 Euro
d)	Urnwahlgrab im Staudenbeet	2.600,00 Euro
2.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	455,00 Euro
3.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
a)	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 1 a)-d) berechnet.	
b)	Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld in Rasenlage je Jahr und Grabbreite	70,00 Euro
	Diese Gebühr gilt nur für bestehende Nutzungsrechte. Ein Neuerwerb von Grabstätten dieser Grabart ist nicht mehr möglich.	

Beim Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres
bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs
Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4.	Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 1 a) für jede Grabbreite pro Jahr	25,00 Euro
----	--	------------

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a)	eines stehenden Grbmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m	95,00 Euro
b)	eines stehenden Grbmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m	80,00 Euro
c)	eines liegenden Grbmals	60,00 Euro

- | | | |
|----|--|------------|
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 60,00 Euro |
| 4. | Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr | 60,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 300,00 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 550,00 Euro |
| c) | einer Urne | 210,00 Euro |
| 2. | Für eine Ausgrabung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 850,00 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 1.700,00 Euro |
| c) | einer Urne | 250,00 Euro |
| 3. | Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 290,00 Euro |

Ende Anlage 1 Nr. 2

**Zu Anlage 1 Nr. 3 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**
vom 15.11.2025

hier:
Friedhof in Hemme

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Urnens-Reihengrabstätte für 20 Jahre	
a)	Rasenreihengrab mit Pflanzbeet	1.500,00 Euro
b)	Rasenreihengrab (Ganz in Grün) mit Stauden	2.000,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre für einen Sarg und/oder einer Urne – je Grabbreite –	
a)	Wahlgrabstätte herkömmlich	1.020,00 Euro
b)	Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet	1.860,00 Euro
c)	Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden	2.640,00 Euro
3.	Urnenswahlgrab im Staudenbeet für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	2.300,00 Euro
4.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	455,00 Euro
5.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a)-c) und 3 berechnet.	

Beim Wiedererwerb und bei der Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

6.	Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2 a) für jede Grabbreite pro Jahr	25,00 Euro
----	--	------------

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 Euro
----	---	------------

2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m	95,00 Euro
b)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m	80,00 Euro
c)	eines liegenden Grabmals	60,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	60,00 Euro
4.	Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr	60,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	300,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	550,00 Euro
c)	einer Urne	210,00 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	850,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.700,00 Euro
c)	einer Urne	250,00 Euro
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	290,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Für die Benutzung der Aufbahrungshalle/des Ruheraumes	
a)	mit Zugang	150,00 Euro
b)	ohne Zugang	100,00 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 3

**Zu Anlage 1 Nr. 4 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom 15.11.2025

hier:
Friedhof in Lohe-Rickelshof

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	450,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabbreite –	
a)	Wahlgrabstätte herkömmlich	950,00 Euro
b)	Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet	1.620,00 Euro
c)	Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden	2.600,00 Euro
3.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite –	
a)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	1.500,00 Euro
b)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im Staudenbeet	2.300,00 Euro
c)	Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für eine Urne	1.850,00 Euro
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre – anonym –	1.500,00 Euro
5.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	320,00 Euro
6.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a)-c) und 3 a)-c) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

7.	Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2 a) für jede Grabbreite pro Jahr	25,00 Euro
----	--	------------

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m	80,00 Euro

b)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit ab 1,20 m	95,00 Euro
c)	eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	50,00 Euro
4.	Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr	60,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	300,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	480,00 Euro
c)	einer Urne	220,00 Euro
d)	einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld	170,00 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	480,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.800,00 Euro
c)	einer Urne	260,00 Euro
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	200,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Sarg	
a)	mit Zugang	140,00 Euro
b)	ohne Zugang	110,00 Euro
2.	Gebühr für die Trauerfeierlichkeit von Nichtmitgliedern der Ev.-Luth. Kirche in dem Kirchgebäude, soweit der Friedhofsträger für die Vergabe des Kirchgebäudes zuständig ist.	100,00 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 4

**Zu Anlage 1 Nr. 5 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom 15.11.2025

hier:
Friedhof in Wesselburen

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Reihengrabstätte	
a)	für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre	600,00 Euro
b)	für Särge über 1,20 m für 40 Jahre	1.000,00 Euro
c)	für Urnen in Rasenlage für 25 Jahre	1.500,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte – je Grabbreite –	
a)	für Särge für 40 Jahre	1.000,00 Euro
b)	für zwei Urnen für 25 Jahre	1.600,00 Euro
c)	für bis zu zwei Urnen im Staudenbeet	2.200,00 Euro
3.	Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in Rasenlage – anonym – für 25 Jahre	1.400,00 Euro
4.	a) Wahlgrabstätte im Gemeinschaftsfeld für eine Urne je Grabbreite für 25 Jahre	2.200,00 Euro
b)	Reservierungsgebühr zu 4. a) je Jahr	20,00 Euro
5.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	500,00 Euro
6.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a)-c) und Absatz 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	90,00 Euro
	b) eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden	50,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	310,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	600,00 Euro
c)	einer Urne	220,00 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	750,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.750,00 Euro
c)	einer Urne	280,00 Euro
3.	Für eine Umbettung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	1.350,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.900,00 Euro
c)	einer Urne	450,00 Euro
4.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	270,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neu erworbene Grabnutzungsrechte oder Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Für Grabnutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 27.08.2009 erworben worden sind und für die bis zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer noch Friedhofsunterhaltungsgebühren zu zahlen sind,

für jede Grabbreite je Jahr 19,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	130,00 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier wird für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche von Kirchengemeinde getragen	220,00 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 5

**Zu Anlage 1 Nr. 6 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom 15.11.2025

hier:
Friedhof auf Helgoland

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Reihengrabstätte	
a)	für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	920,00 Euro
b)	für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1.396,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre – je Grabbreite –	1.585,00 Euro
3.	Urnengrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre – je Grabbreite –	1.875,00 Euro
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre	2.164,00 Euro
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage – anonym – für 20 Jahre	2.164,00 Euro
6.	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf der Seegrabanlage für 20 Jahre (ohne Messingschild)	2.164,00 Euro
7.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	505,00 Euro
8.	Sarggemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre	1.585,00 Euro
9.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung oder der Reservierung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 und Absatz 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Reservierung einer Wahlgrabstätte unter Absatz 2 und Absatz 3 ist grundsätzlich nur ohne Beisetzung und erstmalig nur für 5 Jahre und danach mit mindestens jährlicher Verlängerung möglich.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	29,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	71,00 Euro

b)	eines liegenden Grabmals	43,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden	29,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	353,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	519,00 Euro
c)	einer Urne	186,00 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	639,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	972,00 Euro
c)	einer Urne	219,00 Euro
3.	Für eine Umbettung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	867,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.401,00 Euro
c)	einer Urne	281,00 Euro
4.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	224,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neu erworbene Grabnutzungsrechte oder Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle als Aufbahrungsort	
a)	je Sarg	124,00 Euro
b)	je Urne	45,00 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle je Trauerfeier	331,00 Euro
3.	Gebühr für ein Messingschild inkl. Gravur auf dem Gedenkstein des Seegrabfeldes	499,00 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 6

**Zu Anlage 1 Nr. 7 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom 15.11.2025

hier:
Friedhof Nordhastedt

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Wahlgrabstätte – je Grabbreite –	
a)	für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	1.135,00 Euro
b)	für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1.949,00 Euro
c)	für Urnen für 20 Jahre	1.678,00 Euro
2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte – anonym – für 20 Jahre	1.703,00 Euro
3.	Wahlgrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein – je Grabbreite –	
a)	für Urnen für 20 Jahre	2.073,00 Euro
b)	für Särge für 25 Jahre	2.590,00 Euro
4.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	592,00 Euro
5.	Reservierung einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr gem. Absatz 3 a)	15,00 Euro
6.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung oder der Reservierung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 1 und Absatz 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	38,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	92,00 Euro
b)	eines liegenden Grabmals	61,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden	54,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	374,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	561,00 Euro
c)	einer Urne	226,00 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	786,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.234,00 Euro
c)	einer Urne	283,00 Euro
3.	Für eine Umbettung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	1.198,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.421,00 Euro
c)	einer Urne	340,00 Euro
4.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	226,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je angefangene drei Kalendertage	179,00 Euro
----	---	-------------

Ende Anlage 1 Nr. 7

**Zu Anlage 1 Nr. 8 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom 15.11.2025

hier:
Friedhof Burg

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Reihengrabstätte	
a)	für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	300,00 Euro
b)	Rasenreihengrab – ohne Pflanzbeet – für Särge über 1,20m für 30 Jahre	1.600,00 Euro
c)	für Urnen – anonym - für 20 Jahre	900,00 Euro
d)	für Urnen mit Gemeinschaftsgrabstein für 20 Jahre	1.400,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte – je Grabbreite –	
a)	für herkömmliche Särge für 30 Jahre	950,00 Euro
b)	Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden für Särge für 30 Jahre	2.400,00 Euro
c)	Rasenwahlgrab - mit Pflanzbeet - für Särge für 30 Jahre	1.600,00 Euro
d)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	1.400,00 Euro
e)	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne im Staudenbeet für 20 Jahre	1.000,00 Euro
3.	Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht unter 2 a) je Grabbreite und Jahr	15,00 Euro
4.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	400,00 Euro
5.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
a)	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2 a)-e) berechnet.	
b)	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Rasenlage je Grabbreite und Jahr	90,00 Euro

Beim Wiedererwerb und Verlängerungen bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	70,00 Euro

b)	eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden	60,00 Euro
4.	Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr	60,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	190,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	520,00 Euro
c)	einer Urne	220,00 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	913,00 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1.897,00 Euro
c)	einer Urne	396,00 Euro
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	284,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes inkl. Kühlung	180,00 Euro
2.	a) Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	220,00 Euro
	b) Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle - für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchen -	100,00 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 8

**Zu Anlage 1 Nr. 9 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

vom 15.11.2025

**hier:
Waldfriedhof Hohenhain**

gemäß § 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Urnengrabbstätte für 20 Jahre – je Grabbreite – | 1.778,00 Euro |
| 2. | Reservierung einer Urnengrabbstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 Euro |
| 3. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Absatz 1 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs
Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird
die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
|----|---|------------|

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------|
| 1. | Für die Bestattung einer Urne | 230,00 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne | 330,00 Euro |
| 3. | Für die Umbettung einer Urne | 393,00 Euro |

Ende Anlage 1 Nr. 9